

# **PARKRAUMVERORDNUNG DER GEMEINDE OBERWIL**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Gestaffelte Umsetzung.....	3
<b>II. Bewirtschaftung.....</b>	<b>3</b>
§ 3 Parkierdauer und Parkiergebühren Parkkarten .....	3
§ 4 Parkierdauer und Parkiergebühren Parkierungsanlagen .....	4
<b>III. Parkkarten.....</b>	<b>6</b>
§ 5 Räumliche Gültigkeit .....	6
§ 6 Zeitliche Gültigkeit.....	6
§ 7 Einwohnerparkkarten .....	7
§ 8 Handwerkerparkkarten .....	7
§ 9 Mitarbeiterparkkarten .....	7
§ 10 Tagesparkkarten .....	7
§ 11 Ausnahmen.....	7
<b>IV. Vollzug.....</b>	<b>8</b>
§ 12 Gesuch und Ausgabe.....	8
§ 13 Entzug von Parkkarten .....	8
§ 14 Erhebung und Rückerstattung der Gebühren .....	8
§ 15 Personen mit einer Gehbehinderung .....	8
§ 16 Übrige Gebühren.....	8
<b>V. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>9</b>
§ 17 Zuständigkeit.....	9
§ 18 Inkrafttreten.....	9

# **Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung**

(Parkraumverordnung)

Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumreglement) vom 23. Juni 2011, beschliesst:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Die Parkraumverordnung regelt die Parkdauer, die Gebühren sowie den Vollzug des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumreglement).

### **§ 2<sup>1</sup>**

## **II. Bewirtschaftung**

### **§ 3 Parkierdauer und Parkiergebühren Parkkarten<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Für die verschiedenen Gebiete gelten die folgenden Parkierdauern<sup>3</sup>:

a) Wohngebiete:

Berechtigte:	Geltungsdauer:
• Alle ohne Parkkarte mit Parkscheibe	Maximal 3 Stunden während: Montag – Freitag, 8.00 – 19.00 Uhr  während der übrigen Zeit unbeschränkt
• Mit Parkkarte	unbeschränkt

b) Gewerbegebiet:

Berechtigte:	Geltungsdauer:
• Alle	unbeschränkt während der ganzen Zeit

<sup>1</sup> aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>2</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

<sup>3</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

<sup>2</sup> Die Gebühren für Parkkarten betragen: <sup>4</sup>

Einwohnerparkkarte:	CHF 100.00 pro Jahr
Einwohnerparkkarte gleichermaßen Betroffene (gemäss § 7 Abs. 2 Parkraumverordnung):	CHF 10.00 pro Monat / CHF 100.00 pro Jahr
Handwerkerparkkarte:	CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr
Mitarbeiterparkkarte:	CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr
Tagesparkkarten:	CHF 10.00 pro Tag

#### § 4 Parkierdauer und Parkiergebühren Parkierungsanlagen<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Für die verschiedenen Parkierungsanlagen (spezielle Parkierflächen gemäss Reglement über die Parkraumbewirtschaftung § 3 Abs. 1) gelten die folgenden Parkierdauern und Parkiergebühren: <sup>6</sup>

a) Parkplatz „unterer Pausenplatz Wehrlinschulhaus“:

Berechtigte:	Geltungsdauer:	Gebühren:
Parkieren nur mit Spezialbewilligung Gemeinde	Montag – Freitag, 07.00 – 17.00 Uhr	• kostenlos
• Alle	unbeschränkt während: Montag – Freitag, 17.00 – 07.00 Uhr Samstag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• Erste 15 Minuten: gratis • jede weitere Stunde: CHF 1.00
Besucher von gemeindeeigenen Anlässen oder Anlässen von Oberwiler Vereinen für die Bevölkerung mit Genehmigung Gemeinde	Montag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• gratis

b) Parkplatz „Schulhaus Thomasgarten“:

Berechtigte:	Geltungsdauer:	Gebühren:
• Lehrpersonen und Verwaltung	unbeschränkt	• Parkkarte gemäss § 3 Abs. 2
• Alle	unbeschränkt während Montag – Freitag, 17.00 – 07.00 Uhr Samstag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• Erste 15 Minuten: gratis • jede weitere Stunde: CHF 1.00

<sup>4</sup> eingefügt durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

<sup>5</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

<sup>6</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24. November 2025, in Kraft seit 1. Januar 2026

c) Parkplatz und speziell signalisierter Parkplatz „Schul- und Sportanlage an der Sägestrasse“:

Berechtigte:	Geltungsdauer:	Gebühren:
• Lehrpersonen und Verwaltung	unbeschränkt	• Parkkarte gemäss § 3 Abs. 2
• Alle	unbeschränkt während: Montag, Dienstag, 17.00 – 07.00 Uhr; Mittwoch, 12.00 – 07.00 Uhr; Donnerstag, 17.00 – 07.00 Uhr; Freitag, 12.00 – 07.00 Uhr; Samstag, Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• Erste 15 Minuten: gratis • jede weitere Stunde: CHF 1.00

d) Parkplatz „Bachspitz“:

Berechtigte:	Geltungsdauer:	Gebühren:
• Alle	unbeschränkt während: Montag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• Erste 15 Minuten: gratis • jede weitere Stunde: CHF 1.00

e) Parkplatz «Bushaltestelle Schwanen»:

Berechtigte:	Geltungsdauer:	Gebühren:
• Alle	unbeschränkt während: Montag – Freitag, 00.00 – 24.00 Uhr	• Erste 15 Minuten: gratis • jede weitere Stunde: CHF 1.00

f) Parkplatz „Friedhof“:

Berechtigte:	Geltungsdauer:	Gebühren:
• Alle	unbeschränkt während Montag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• Erste 15 Minuten: gratis • jede weitere Stunde: CHF 1.00
• Während Bestattungen sowie jeweils eine Stunde davor und danach	Montag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• gratis
• Während speziellen Anlässen mit Genehmigung Gemeinde	Montag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• gratis

g) Parkplatz „Schulstrasse 9“:

Berechtigte:	Geltungsdauer:	Gebühren:
• Lehrpersonen und Verwaltung	unbeschränkt	• Parkkarte gemäss § 3 Abs. 2
• Alle	unbeschränkt während Montag – Freitag, 17.00 – 07.00 Uhr Samstag – Sonntag, 00.00 – 24.00 Uhr	• Erste 15 Minuten: gratis • jede weitere Stunde: CHF 1.00

2 ...<sup>7</sup>

3 ...<sup>8</sup>

### III. Parkkarten

#### § 5 Räumliche Gültigkeit

<sup>1</sup>Parkkarten erlauben das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den Strassen (Allmend) in den Wohnzonen gemäss Plan im Anhang des Reglements.

<sup>2</sup>Auf den Strassen im Gewerbegebiet und auf gemeindeeigenen öffentlich zugänglichen Parkplätzen sowie auf Kantonstrassen sind Parkkarten nicht gültig.<sup>9</sup>

#### § 6 Zeitliche Gültigkeit

<sup>1</sup>Einwohnerparkkarten werden für ein Jahr ausgestellt.<sup>10</sup>

2 ...<sup>11</sup>

<sup>3</sup>Handwerkerparkkarten werden für 30 Tage oder für maximal ein Jahr ausgestellt.<sup>12</sup>

<sup>4</sup>Mitarbeiterparkkarten werden für 30 Tage oder für maximal ein Jahr ausgestellt.<sup>13</sup>

<sup>5</sup>Tagesparkkarten gelten im gelösten Geltungszeitraum.<sup>14</sup>

---

<sup>7</sup> aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>8</sup> aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>9</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>10</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>11</sup> aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>12</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>13</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>14</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

## **§ 7 Einwohnerparkkarten**

<sup>1</sup>Personen mit Wohnsitz und Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe mit Sitz in Oberwil sowie gleichermassen Betroffene gemäss Abs. 2 können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten leichten Motorwagen eine Parkkarte erwerben.

<sup>2</sup>Als „gleichermassen Betroffene“ gelten folgende Personen:

- a) Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, die in Oberwil angemeldet sind. Diese kehren mit dem Fahrzeug zweimal monatlich über das Wochenende an ihren gesetzlichen Wohnort zurück und dürfen daher gemäss § 77 Abs. 2a VZV (Verkehrs zulassungsverordnung vom 27.10.1976) das Fahrzeug an ihrem gesetzlichen Wohnort immatrikuliert lassen.
- b) Binnen Jahresfrist aus dem Ausland zugezogene Personen. Diese können in der Regel ihre ausländischen Kennzeichen während einem Jahr nach ihrer ersten Einreise behalten (Art. 115 VZV).
- c) Personen, die nachweislich länger als 3 Tage oder wiederkehrend mehr als 3 Tage pro Monat bei Einwohnerinnen und Einwohnern von Oberwil zu Besuch sind. Diese können für einen Monat eine Einwohnerparkkarte erwerben. Die Parkkarte wird auf Namen, Adresse und Kontrollschild der Besucherin oder des Besuchers ausgestellt.

## **§ 8 Handwerkerparkkarten**

Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe können für ihre leichten Motorwagen eine Handwerkerparkkarte erwerben. Beim Fahrzeug muss es sich nachweislich um einen zu Geschäftszwecken verwendeten Werkstatt-, Liefer- oder Servicewagen handeln.

## **§ 9 Mitarbeiterparkkarten**

<sup>1</sup>Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe mit Sitz in Oberwil erhalten für ihre Beschäftigten Mitarbeiterparkkarten, wenn die Nachweise gemäss Abs. 2 erbracht werden können.<sup>15</sup>

<sup>2</sup>Für den Anspruch auf Mitarbeiterparkkarten hat der Geschäfts- oder Dienstleistungsbetrieb den Nachweis zu erbringen, dass für die Mitarbeitenden zu wenig Parkplätze auf dem eigenen oder einem benachbarten Areal zur Verfügung stehen (Kundenparkplätze werden nicht eingerechnet).

## **§ 10<sup>16</sup>**

## **§ 11 Ausnahmen**

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Abgabe von gebührenfreien, unbeschränkt gültigen Parkkarten bewilligen.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>16</sup> aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

## **IV. Vollzug**

### **§ 12 Gesuch und Ausgabe**

<sup>1</sup>Parkbewilligungen werden von der Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 7 bis § 9 gegeben sind. Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen.<sup>18</sup>

<sup>2</sup>...<sup>19</sup>

<sup>3</sup>Jede Änderung der Verhältnisse bezüglich Wohnsitz und/oder Fahrzeug ist der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen mitzuteilen.

### **§ 13 Entzug von Parkkarten**

Parkkarten können für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen.<sup>20</sup>

### **§ 14 Erhebung und Rückerstattung der Gebühren<sup>21</sup>**

<sup>1</sup>Parkkarten können über eine App oder bei der Gemeindeverwaltung gelöst werden.

<sup>2</sup>Wird eine Parkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benötigt und zurückgegeben, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.\* Tagesparkkarten und Parkkarten mit einer Gültigkeit von 30 Tagen sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

### **§ 15 Personen mit einer Gehbehinderung**

Für Personen mit einer „Parkkarte für behinderte Personen“ gelten die Bestimmungen der Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962.

### **§ 16 Übrige Gebühren**

Gebühren für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand werden nach effektivem Aufwand berechnet.

---

<sup>17</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>18</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>19</sup> aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>20</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>21</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Zuständigkeit<sup>22</sup>**

Der Vollzug des Parkraumreglements und der Parkraumverordnung obliegt der Gemeindeverwaltung.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Parkraumverordnung tritt per 1. Februar 2012 in Kraft.

Oberwil, 5. Dezember 2011

**GEMEINDERAT OBERWIL**

Die Präsidentin

Der Verwalter

L. Stokar

Hp. Gärtner

\*Geändert durch Beschluss (Geschäft Nr. 704) des Gemeinderats vom 28. November 2016 und mit Beschluss (Geschäft Nr. 770) vom 19. Dezember 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 19. Dezember 2016

**GEMEINDERAT OBERWIL**

Hanspeter Ryser

André Schmassmann

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

---

<sup>22</sup> geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

Geändert durch Beschluss (Geschäft Nr. 287) des Gemeinderats vom 16. Oktober 2023 und mit Beschluss vom 23. Oktober 2023 (Geschäft Nr. 306) per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 16. Oktober 2023

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser  
Gemeindepräsident

André Schmassmann  
Leiter Gemeindeverwaltung

Geändert durch Beschluss (Geschäft Nr. 279) des Gemeinderats vom 24. November 2025 und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 24. November 2026

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser  
Gemeindepräsident

André Schmassmann  
Leiter Gemeindeverwaltung